

Japanisches Recht in fünf Minuten (24)

Japanisches Gerichtssystem Teil II

Anwaltshonorarregelungen in Japan

Von Mikio Tanaka

Ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung, vor Gericht zu gehen oder nicht, ist die Höhe der Prozesskosten sowie die Frage, wer diese trägt. In dieser Ausgabe werden verschiedene juristische Vertretergruppen in Japan vorgestellt, sowie deren Honorar beziehungsweise Finanzierung erläutert, die einen erheblichen Teil der Prozesskosten ausmacht.

Grundsätzlich gibt es in Japan, ebenso wie in Deutschland, kein System, dass zwischen gerichtlicher Vertretung und Beratung, wie es zum Beispiel früher in Großbritannien mit barrister und solicitor üblich war, trennt. Zudem muss bei Zivilprozessen nicht, wie in Deutschland, unbedingt ein Prozessbevollmächtigter eingesetzt werden, das heißt, dass der Betroffene seinen Prozess auch selbst führen kann (was nur bei Prozessen mit geringem Streitwert zu empfehlen ist). Soll jedoch ein Prozessbevollmächtigter eingesetzt werden, muss dieser prinzipiell als Rechtsanwalt (*bengoshi*) anerkannt sein. Es gibt in Japan im juristischen Bereich viele verschiedene Berater mit ganz unterschiedlichen Funktionen und Befugnissen. Der einzige Volljurist-Berater jedoch, der dazu ermächtigt ist, in allen Rechtsfragen unabhängig vom Streitwert Leistungen anzubieten und darüber hinaus bei Gericht unbeschränkt als juristischer Vertreter tätig zu sein, ist der *bengoshi*, welcher dem Rechtsanwalt in Deutschland entspricht. Zu den zahlreichen weiteren Beratern zählen zum Beispiel *benrishi* (Patentanwalt), *zeirishi* (Steuerberater) sowie *koninn kaikeishi* (CPA, vergleichbar mit dem Wirtschaftsprüfer). Die Berufe *shiho shoshi* (Juraschreiber) und *gyosei shoshi* (Verwaltungsschreiber) entsprechen weder dem des Rechtsanwalts noch des Notars und sind in Deutschland unbekannt. Zu den Hauptaufgaben der *shiho shoshi* gehört das Verfassen von Registrierungsanträgen, im Falle der *gyosei shoshi* das Erstellen von Dokumenten, die bei Verwaltungsbehörden (zum Beispiel bei der Führerscheinstelle) vorgelegt werden. Zur Ausübung solches *shoshi* (Schreiber)-Berufe muss

nur eine verhältnismäßig einfache juristische Prüfung abgelegt werden. *Shoshi* dürfen deswegen zwar Beratungsdienste anbieten, die im Zusammenhang mit ihrem Aufgabenbereich stehen, sind aber in ihrer Beratungsbefugnis stark eingeschränkt. Dementsprechend besetzen *shoshi*-Juristen in den Großkanzleien oft nur die Position eines Rechtsanwaltsgehilfen. Nach dem Ablegen einer zusätzlichen Prüfung und entsprechendem Training können *shiho shoshi* jedoch auch gerichtliche Vertretungsbefugnis erhalten, soweit es sich um Prozesse mit geringem Streitwert handelt.

Bei Streitfällen, die in Amtsgerichten (*kan'i saibansho*) ausgetragen werden, ist es möglich, mit Erlaubnis des Richters einen Vertreter einzusetzen, der kein *bengoshi* ist. Dazu zählen *shoshi*, Steuerberater, und sogar Personen, die über gar keine Zulassungen als Jurist verfügen. Bei Streitfällen, die in höheren Gerichten ausgetragen werden, dürfen dagegen, wie eingangs erwähnt, nur zur Vertretung befugte Rechtsanwälte (*bengoshi*) eingesetzt werden. Früher existierte eine Gebührenordnung der japanischen Föderation der Rechtsanwaltskammern, die mit dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (ehemals Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) vergleichbar war und sich nach dem Streitwert richtete. Diese wurde aber im Zuge der Justizreform abgeschafft und die Anwaltshonorare liberalisiert. Nichtsdestotrotz rechnen kleineren und Prozess-orientierte Kanzleien oft noch nach der ehemaligen Gebührenordnung. In Großkanzleien hingegen ist ein Stundensatz-System üblich. Je größer die Kanzlei und je besser die Spezialisierung und Sprachkompetenz, desto höher der Stundensatz. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz, die auch in Europa und Amerika zu beobachten ist.

Da das japanische Recht, ebenso wie das deutsche, vom römischen Rechtssystem abgeleitet ist, sind die Anwaltshonorare im Vergleich zu den „common law“-Staaten, wie zum Beispiel Großbritannien

oder Amerika, in denen aufgrund des Mangels an kodifizierten Gesetzen, die zeitraubende Recherche von Präzedenzfällen stets notwendig ist, niedriger. Ein wichtiger Grund für die teilweise enormen Anwaltskosten bei Prozessen in den USA ist das *discovery*-Verfahren bei der Beweiszusammenstellung. Sowohl in Japan als auch in Deutschland existiert kein vergleichbar kostenintensives System. Deshalb fallen die Rechnungen japanischer Kanzleien lange nicht so astronomischen aus, wie es bei einigen amerikanischen Prozessen der Fall ist.

Der größte Unterschied zwischen der Finanzierung eines juristischen Vertreters in Japan und in Deutschland besteht darin, dass in Japan kein Grundsatz existiert, der den Prozessverlierer dazu verpflichtet, die Kosten der juristischen Vertretung des Gewinners zu übernehmen (mit Ausnahme einiger Fällen von unerlaubten Handlungen). Folglich muss jede Partei ihre Anwaltskosten selbst tragen, auch wenn sie den Prozess gewinnt (die Gerichtskosten hingegen trägt der Prozessverlierer). Dies gehört zu den Gründen, warum Rechtsstreitigkeiten in Japan oft auf einen Vergleich hinauslaufen. Weitere Gründe sind erstens die (in der vorherigen Ausgabe von JAPANMARKT erwähnten) strukturelle Probleme, wie der Mangel an Volljuristen, zweitens die Tendenz japanischer Gerichte, bei der Anerkennung des Kausalverhältnis besonders vorsichtig zu sein, und drittens dass der gerichtlich protokollierte Vergleich dieselbe rechtliche Wirkung erzielt wie das Schlussurteil.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

